

Satzung

des

„Förderverein Basketball Leverkusen e.V.“

§ 1

1. Der gemeinnützige „Förderverein Basketball Leverkusen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist, Jugendarbeit, Leistungssport und Breitensport im Mädchen- und Damenbasketball des Basketballzentrum Opladen e.V. aktiv zu fördern und insbesondere durch personelle und finanzielle Unterstützung
 - zur Verbesserung der Identifizierung der Bevölkerung mit dem Sportverein und der Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Vereinsmitglieder untereinander,
 - bei der Durchführung besonderer Veranstaltungen (z.B. Turniere), für die ansonsten keine finanziellen Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen,
 - für die Anschaffung und Unterhaltung von Sportmaterialien und
 - bei der Beschaffung von Mitteln

zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Verein „Basketballzentrum Opladen e.V.“, beizutragen.

2. Der Verein ist überparteilich, nationalitäten- und konfessionsneutral.
3. Der Verein ist befugt, die Mitgliedschaft in Körperschaften und Vereinigungen zu erwerben, die dem gleichen Zweck dienen. Ferner kann er zweckdienliche Einrichtungen unterhalten und von anderen gemeinnützigen Vereinen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhaltene Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung unterstützen.
4. Sitz des Vereins ist Leverkusen.

§ 2

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Zum Ehrenmitglied kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Siebtel der Mitglieder anwesend ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abwicklung sämtlicher Verbindlichkeiten an Basketballzentrum Opladen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen. Diese muss dem Vorstand spätestens vor Ende des Kalenderjahres vorliegen. Das austretende Mitglied bleibt bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zur Zahlung fälliger Beiträge verpflichtet.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt aufgrund einer Entscheidung des Vorstands mit zwei Drittel-Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Ausschlussgründe sind:

- a. vorsätzliche Nichtbeachtung der Satzung
- b. schuldhafter Beitragsrückstand trotz wiederholter Anmahnung
- c. grober Verstoß gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins

§ 6

1. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens zum 31. März zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein nach dem 31. März wird der Beitrag sofort fällig. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 8

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
einem oder mehreren Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vor der Wahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen hat. Zur Entlastung reicht die einfache Stimmenmehrheit. Darüber hinaus leitet der Wahlleiter die Wahl des 1. Vorsitzenden. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet der 1. Vorsitzende. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der bei der Wahl anwesenden Mitglieder des Vereins erhält.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

§ 9

1. Die Verwaltung des Vereins führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei Verhinderung beider einer der Beisitzer. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und führt jeweils den Vorsitz.
2. Mitglieder des Präsidiums von Basketballzentrum Opladen e.V. können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10

1. Möglichst in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vorher, unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, schriftlich erfolgen und per Aushang im Schaukasten WHG und auf der Homepage des Fördervereins bekannt gemacht werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein Viertel des Vorstands oder der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen wünschen.

§ 11

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder

Belastung von Liegenschaften und Aufnahme von Darlehen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Von der Versammlung wird ein Schriftführer gewählt. Dieser fertigt über die Versammlung eine Niederschrift an, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12

1. Die Kassenprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorgenommen. Diese haben auf der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten und die Entlastung des Kassierers zu beantragen. Zur Entlastung genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 13

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Leverkusen, 29.05.2011

Eigenhändige Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Ulla Oberdorfer

S. H.

S. Ferrari



B. Schier

R. Bode



Teilnehmerliste zur Gründungsversammlung des Fördervereins

Leverkusen, 29.05.2011

1. Birgit Kugel
2. Aiko Manica Ferrari
3. Yoko Ferrarini
- * 4. Sayura Martina Ferrari
- * 5. Dina Corberg
- * 6. Sarah Heinen
- * 7. Udo Wolff
8. Petra Wödy
- * 9. Beate Schürmer
- * 10. Kathrin Bachmann
- * 11. Julia SRO
12. U. Schulte
13. Andreas Schmidt
14. Sophia Busch
- 15.

* = Gründungsmitglied

